

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Für sämtliche mit der Fa. Steinmetz & Ga-La-Bau (im folgenden mit "Verkäufer" bezeichnet) abgeschlossenen Verkäufe und eingeleiteten Verkaufsverhandlungen sind ausschließlich die folgenden Bestimmungen verbindlich, soweit nicht im Einzelfall Gegenteiliges vereinbart ist. Diese Bedingungen haben in jedem Fall den Vorrang vor allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, auch wenn dieser sich im Verlauf der Vertragsverhandlungen, in einer Offerte oder mit Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen bezogen hat.

1. Naturstein:

Bemusterungen sind unverbindlich und zeigen nur das allgemeine Aussehen des Steines. Muster können niemals alle Eigenschaften und Unterschiede in Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge des Natursteins in sich vereinigen. Für die bei Naturstein vorkommenden Farbunterschiede, Trübungen, Aderungen, Poren, Einsparungen, Risse, Quarzadern, usw. wird keine Haftung übernommen, wie sie auch keineswegs eine Wertminderung des Steins bedeuten. Gemäß DIN 18332 sind Farb-, Struktur- und Texturschwankungen innerhalb desselben Vorkommens ausdrücklich zulässig.

2. Offerten:

Alle Offerten sind freibleibend, vorbehaltlich Zwischenverkauf.

3. Auftragsbestätigung:

Eine Auftragsbestätigung des Verkäufers, welcher der Käufer nicht unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Zugang widersprochen hat, wird als in allen Teilen für das Geschäft maßgeblich angesehen, und zwar auch dann, wenn sie hinsichtlich Nebenleistungen oder unwesentlicher Einzelheiten der Hauptleistungen mit dem Offerteninhalt oder dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen nicht übereinstimmt. Im Zweifelsfalle gilt eine Auftragsbestätigung einen Tag nach dem Datum des Poststempels, und wenn dieses nicht feststellbar ist, zwei Tage nach dem Datum der Auftragsbestätigung als zugegangen.

4. Menge:

Der Verkäufer hat das Recht, 10% mehr oder weniger als die verkaufte Menge zu liefern. Die in diesem Rahmen gelieferte Menge wird als verkaufte Menge angesehen.

5. Spezifikation:

Unterläßt der Käufer eine ihm obliegende Spezifikation innerhalb der vereinbarten bzw. einer angemessenen Frist, kann der Verkäufer von dem Vertrag zurücktreten oder nach eigener Spezifikation liefern, die dem Käufer spätestens 14 Tage vor der Lieferung mitgeteilt wird.

6. Preise:

Soweit Preise nicht ausdrücklich als Fixpreise angegeben werden, ist der Verkäufer berechtigt, eine nach Vertragsabschluß eintretende, unvorgesehene Belastung mit Frachten, Zöllen, Ex- und Importgebühren, Versicherungskosten oder andere Aufwendungen auf den Käufer abzuwälzen.

Der Preis für die Ware ausländischer Vorlieferanten basiert auf dem Wechselkurs der deutschen Geschäftsbanken bei Offertenabgabe. Änderungen des Wechselkurses bis zum Zeitpunkt der Kaufpreisfälligkeit gehen zu Lasten des Käufers. Ruft der Käufer eine größere als die verkaufte Menge ab, wird eine daraufhin gelieferte Mehrmenge vom Verkäufer zu dem beim Eingang des Abrufs geltenden Preis fakturiert.

Sämtliche Preise verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer, die vom Käufer zu tragen ist.

7. Übergang der Gefahr, Transportschäden und Versicherung:

Die Gefahr einer Sache geht auch bei Versand am selben Ort auf den Käufer über, sobald der Verkäufer diese an die den Transport ausführende Person übergeben hat. Wird der Versand verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Käufer über.

Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für irgendwelche während des Transports an der Ware entstehenden Schäden oder Mängel.

Bei cif-Käufen wird die Versicherung vom Verkäufer zu der Bedingung "frei von Beschädigung außer im Stranungsfalle" geschlossen.

8. Verpackung:

Verpackung wird zu den Selbstkosten berechnet, Verpackungsmaterial nicht ohne besondere Abrede zurückgenommen.

9. Lieferzeit:

Genannte Lieferzeiten verstehen sich als ungefähr und beziehen sich auf die Zeit der Absendung der Ware am in Frage stehenden Produktions- oder Gewinnungs-ort, soweit sie nicht ausdrücklich als fixe Lieferzeiten bezeichnet sind. Wird der Verkäufer von seinem Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert, oder ist dem Verkäufer die rechtzeitige Herstellung bzw. Gewinnung der Ware aus irgendeinem von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Grunde nicht möglich, so verlängert sich die Lieferzeit um einem entsprechenden Zeitraum.

Ist es im Falle eines Sukzessiv-Lieferungsvertrages dem Verkäufer aus irgendeinem von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Grunde nicht möglich, eine Lieferung rechtzeitig wahrzunehmen, so ist er berechtigt, die Termine für spätere Lieferungen entsprechend der Dauer der ursprünglichen Lieferbehinderung zu verschieben.

10. Lieferhindernisse:

Unterbleibt eine Belieferung des Verkäufers mit der zur Vertragserfüllung vorgesehenen Ware aus einem Grunde, den der Verkäufer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, so darf der Verkäufer die Erfüllung des Vertrages ablehnen, ohne einen etwaigen Schaden des Käufers ersetzen zu müssen. Das gleiche gilt, wenn die Ware, mit welcher der Verkäufer seiner Lieferverpflichtung zu genügen dachte, von ihm nicht hergestellt bzw. gewonnen oder wegen Zerstörung resp. Beschädigung oder nicht vertragsgemäßer Beschaffenheit nicht geliefert werden kann.

11. Höhere Gewalt:

Mobilmachung, Krieg, Blockade, Überschwemmungen, Aufruhr, Arbeitsstreiks und Arbeitersperrungen, Maßnahmen von hoher Hand, desgleichen Betriebsstörungen, Rohstoffmangel und andere unvorhergesehene Ereignisse, welche die Erzeugung und/oder Lieferung verringern oder behindern, befreien den Verkäufer von der Verbindlichkeit der rechtzeitigen Lieferung und berechtigen ihn, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Schadensersatz zusteht. Der Verkäufer ist berechtigt, die aus einem der obigen Gründe nicht gelieferten Warenmengen nach Fortfall der Gründe nachzuliefern, soweit die Annahme der Leistung für den Käufer nicht unzumutbar geworden ist.

12. Liefermängel:

Jegliche Beanstandung von erkennbaren Mängeln der gelieferten Ware hat der Käufer unverzüglich, spätestens am dritten Tage nach Empfang der Ware, zu rügen. Nicht erkennbare Mängel hat er unverzüglich, spätestens aber am dritten Tage nach Erkennen, zu rügen. Beanstandungen wegen Untergewichts oder eines Mankos müssen von einer beglaubigten Spezifikation begleitet sein.

Der Verkäufer ist befugt, nach seiner Wahl, berechnete Reklamationen durch Ersatzlieferung einwandfreier, durch Nachlieferung fehlender Ware oder durch Nachbesserung zu regulieren. Schlagen die Nachlieferungs- oder Nachbesserungsversuche des Verkäufers entgeltlich fehl, so hat der Käufer einen Anspruch auf Wandlung oder Minderung. Zur Leistung von Schadensersatz ist der Verkäufer in keinem Falle verpflichtet. Bei Verkauf von gebrauchten Waren ist jede Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen.

13. Haftung allgemein:

Bei allen anderen Leistungsstörungen, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14. Eigentumsvorbehalt:

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuergefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Abschluß der Versicherung nachzuweisen. Pfändungen seitens anderer Lieferanten sind dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Gerät der Käufer in Verzug, so kann der Verkäufer Rückgabe der Sache verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Käufer gehörenden Sachen, erwirbt Steinmetz & Ga-La-Bau Lawrenz Miteigentum entsprechend §§ 947, 948 BGB. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware - gleich im welchen Zustand - so tritt er hiermit jetzt schon bis zur vollen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenanlieferungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge, soweit Forderungen des Verkäufers fällig sind, sofort an diesen abzuführen. Auch insoweit dies nicht geschieht, sind sie dessen Eigentum und gesondert aufzubewahren. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherung dessen Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. (Eigentumsvorbehalt gemäß den Vorschlägen des Rechtsverbandes der deutschen Industrie.)

15. Zahlung:

Bei Gewährung eines Zahlungszieles ist der Käufer verpflichtet, ihm vom Verkäufer vorgelegte Wechsel umgehend akzeptiert zurückzureichen. Erfüllt der Käufer diese Verpflichtung nicht, so wird der geschuldete Betrag sofort zur Zahlung fällig.

Wird ein vom Käufer akzeptierter Wechsel bei Fälligkeit nicht eingelöst, tritt sofortige Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer ein. Die Forderungen des Verkäufers sind ab Fälligkeit mit 5% über dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Länderdiskont fest zu verzinsen.

Eine vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Versand ab Werk oder Lager, bei unterbleibendem oder verzögertem Abruf und im Falle eines vom Käufer erbetenen Lieferungsaufschubs mit dem Tage der Versandbereitschaft.

Die Aufrechnung gegen Kaufpreisforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht:

Für die Entscheidung aller etwaiger Streitigkeiten sind in jedem Falle die Flensburger Gerichte zuständig, doch hat der Verkäufer das Recht, Klage auch vor dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gerichts zu erheben. Auf die Auslegung aller Kaufs- und Lieferungsverträge sowie dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ist deutsches Recht anwendbar.